

Stellungnahme der Tierschutzverbände Ärzte gegen Tierversuche e. V., Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. und PETA Deutschland e. V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften (Änderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung)

A. Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

I.

Zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Änderung von § 7a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz durch Anfügung weiterer Sätze)

Zur vollständigen Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 i. V. mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2010/63 ist es notwendig, der Nummer 2 in § 7a Absatz 2 folgende Sätze 2, 3 und 4 anzufügen:

„Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht. Dazu müssen vom Antragsteller alle verfügbaren Quellen eingehend durchsucht und u. a. systematische Recherchen in der Literatur durchgeführt werden. Zudem müssen die im Tierversuch angewendeten Methoden fortlaufend auf Möglichkeiten überprüft werden, Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auszuschalten oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Art, Ausmaß, Häufigkeit und zeitlicher Dauer auf ein Minimum zu reduzieren.“

Begründung:

1. Zur Ersetzung von „gleichermaßen geeignete“ durch „wissenschaftlich zufrieden stellende“

Die Ersetzung der im BMEL-Entwurf zu § 7a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 vorgesehenen Wörter „gleichermaßen geeignete“ durch „wissenschaftlich zufrieden stellende“ ist notwendig, da es nach Artikel 13 Absatz 1 i. V. mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie allein darauf ankommt, dass es zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode oder Versuchsstrategie ohne Verwendung eines lebenden Tieres gibt. Das Adjektiv „gleichermaßen geeignet“ wird weder in Artikel 4 noch in Artikel 13 erwähnt. Entsprechend formuliert auch die EU-Kommission in Nr. 12 ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme nur, Artikel 13 verlange als weiteren Schritt „zu prüfen, ob es eine andere Methode oder Forschungsfrage geben könnte, die das angestrebte Ergebnis ohne die Verwendung von lebenden Tieren erzielen würde“. Die Kommission macht damit deutlich, dass es auch notwendig sein kann, die Forschungsfrage so zu verändern, dass sie mit Methoden ohne lebende Tiere beantwortet werden kann. Die Verpflichtung des antragstellenden Wissenschaftlers, die Forschungsfrage, soweit ohne wesentliche Beeinträchtigung des angestrebten Ergebnisses möglich, so zu verändern, dass sie sich mit Methoden ohne lebende Tiere beantworten lässt, kommt in der adjektivischen Formulierung des BMEL-Entwurfs „gleichermaßen geeignete“ nicht zum Ausdruck. Dabei hat die Bundesregierung selbst gegenüber der EU-Kommission geäußert, dass es „gelte, nicht nur eine alternative Methode zu finden, die das geplante Verfahren vollständig ersetze, sondern auch zu prüfen, ob der Zweck ihrer Forschung mit Methoden ohne lebende Tiere erreicht werden kann. Das könne bedeuten, dass einige der Methoden neu bewertet werden müssten ...“ In Gegensatz dazu sind „gleichermaßen geeignet“ nur Methoden, die das geplante Verfahren vollständig 1:1 ersetzen. Das geht weit über „wissenschaftlich zufrieden stellend“ in Art. 4 Abs. 1 hinaus und ist auch mit den zitierten Ausführungen der Bundesregierung nicht vereinbar. Die Formulierung „gleich geeignete“ findet sich folgerichtig weder in Artikel 4 noch in Artikel 13 noch in der Stellungnahme der EU-Kommission. Stattdessen muss hier die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie gewählte Formulierung „wissenschaftlich zufrieden stellende“ Methode oder Versuchsstrategie gewählt werden.

2. Zu „die im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren nach dem Unionsrecht anerkannt ist“

Die EU-Kommission macht in Nr. 12 ihrer Stellungnahme deutlich, dass es bei der Frage, ob und in welcher Form Methoden ohne Verwendung lebender Tiere nach Unionsrecht anerkannt sind, darauf ankommt, zwischen nach EU-Recht vorgeschriebenen Prüfverfahren und anderen Tierversuchen, insbesondere solchen der Grundlagenforschung, zu unterscheiden. Einer ausdrücklichen Anerkennung alternativer Prüfverfahren durch das EU-Recht bedarf es nur dort, wo es um die Ersetzung von nach EU-Recht vorgeschriebenen Tierversuchen geht. Deswegen sei die Suche nach tierfreien Alternativen im Rahmen der Grundlagenforschung und im Rahmen der Regelungsprüfung, d. h. im Falle von nach EU-Recht vorgeschriebenen

Prüfverfahren, unterschiedlich. Wenn eine Frage der Grundlagenforschung zu beantworten sei, fänden sich keine definierten Regelungsprüfmethoden, so dass vorgeschlagene Verfahren und auch die Methoden im Einklang mit Artikel 4 im Hinblick auf die Einhaltung des 3R-Prinzips bewertet werden müssten. Diese Differenzierung muss im Gesetzestext durch die Einfügung der Wörter „im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren“ zum Ausdruck kommen.

3. Zu Absatz 2 Nummer 2 Satz 3

Die in dem vorgeschlagenen Satz 3 beschriebenen Pflichten des Antragstellers – alle verfügbaren Quellen eingehend zu durchsuchen und u. a. systematische Recherchen in der Literatur durchzuführen – sind von der Bundesregierung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegenüber der EU-Kommission ausdrücklich betont worden (vgl. Nr. 12 der mit Gründen versehenen Stellungnahme):

„Unter Bezugnahme auf einen juristischen Kommentar argumentierte Deutschland, dass die Suche nach alternativen Methoden auch „die nach dem Unionsrecht anerkannten“ Methoden oder Verfahren beinhalte, da die Forscher verpflichtet seien, alle verfügbaren Quellen eingehend zu durchsuchen, um nachzuweisen, dass ihr Verfahren das Erfordernis der Unerlässlichkeit erfüllt ... Zum Unterschied zwischen gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuchen und der Grundlagenforschung erklärt Deutschland, dass für erstere strenge Validierungsverfahren einzuhalten seien, damit tierfreie Methoden als Alternativen angesehen werden könnten. Die Grundlagenforschung erlaube oft keinen standardisierten Ersatz. Allerdings müssten die Forscher noch systematisch in der Literatur recherchieren, z. B. mit Hilfe des ECVAM-Suchleitfadens, um den aktuellen Stand der Wissenschaft über Alternativen zu ermitteln.“

Die EU-Kommission kritisiert in Nr. 12 ihrer Stellungnahme, dass „keine der vermeintlichen Pflichten, die Deutschland für Forscher beansprucht, wenn sie nach alternativen Methoden suchten, ... im Rechtstext festgelegt <sind>.“ Dies sei ein Mangel an Klarheit und Genauigkeit. Mit Satz 3 wird diesem Mangel abgeholfen: Sowohl die von der Bundesregierung gegenüber der Kommission betonte Verpflichtung des Forschers, „alle verfügbaren Quellen eingehend zu durchsuchen“ als auch die Verpflichtung „noch systematisch in der Literatur zu recherchieren. z. B. mit Hilfe des ECVAM-Suchleitfadens, um den aktuellen Stand der Wissenschaft über Alternativen zu ermitteln“, werden ausformuliert und damit der von der EU-Kommission zu Recht gerügte „Mangel an Klarheit und Genauigkeit“ beseitigt.

4. Zu Absatz 2 Nummer 2 Satz 4

In Nr. 10 ihrer Stellungnahme beanstandet die EU-Kommission, dass der in Artikel 4 Absatz 3 niedergelegte Grundsatz der Verbesserung – die Methoden, die in Tierversuchen angewendet werden, so zu verbessern, dass mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert werden – in den deutschen Regelungen über die Verwendung von

Versuchstieren „nicht herauszulesen“ sei. Um diesem Mangel abzuhelpfen, bedarf es des vorgeschlagenen § 7a Abs. 2 Nummer 2 Satz 4 TierSchG.

Zwar sieht der Entwurf des BMEL zur Neufassung der Tierschutz-Versuchstierverordnung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchVersV jetzt die Verpflichtung, fortlaufend nach Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere zu suchen, vor, doch beschränkt sich diese Verpflichtung auf „die Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen“. Für die Durchführung der Tierversuche und die dabei zur Erkenntnisgewinnung angewendeten Methoden, also die Eingriffe und Behandlungen, fehlt es dagegen an einer ausdrücklichen Verpflichtung, fortlaufend nach Möglichkeiten, mit denen sich Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere nach Ausmaß, Häufigkeit und Dauer auf ein Minimum reduzieren lassen, zu suchen und diese Möglichkeiten anzuwenden. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung beschränkt sich explizit auf die „Haltung der Tiere“ und umfasst damit nicht zugleich auch die zur Erkenntnisgewinnung durchgeführten Eingriffe und Behandlungen. Das ist aber notwendig, um Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie umzusetzen.

Auch der geplante neue § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TierSchVersV ändert an der Notwendigkeit des vorgeschlagenen § 7a Abs. 2 Satz 4 TierSchG nichts. Die in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene Pflicht, nicht nur bei der Haltung der Versuchstiere sondern auch bei den zur Erkenntnisgewinnung durchgeführten Eingriffen und Behandlungen fortlaufend nach Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere zu suchen und diese auch tatsächlich anzuwenden, trifft den für die Durchführung des Tierversuchs Verantwortlichen und ist damit etwas anderes als die in § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TierSchVersV neue Fassung geplante erweiterte Beratungspflicht des Tierschutzbeauftragten.

Der geplante neue § 30 Abs. 3 TierSchVersV vermag ebenfalls nicht die Notwendigkeit des vorgeschlagenen § 7a Abs. 2 Nummer 2 Satz 4 TierSchG zu beseitigen, zumal in dem vorgeschlagenen Satz 4 die Möglichkeiten, die überprüft und angewendet werden müssen, konkreter und detaillierter beschrieben werden als durch die in § 30 Abs. 3 verwendete abstrakte Formulierung „das Wohlergehen der Tiere zu verbessern“. Die in § 30 Abs. 3 verwendete Formulierung „berücksichtigt werden“ ist außerdem im Vergleich zu Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie zu schwach, um von einer ausreichenden Umsetzung sprechen zu können (nach Art. 4 Abs. 3 muss über ein bloßes Berücksichtigen hinaus „gewährleistet werden“, dass bei den im Tierversuch angewendeten Methoden mögliche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert werden).

II.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a) aa) aaa) und bbb) des Gesetzentwurfs (Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz)

Zur vollständigen Umsetzung von Art. 38 und Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63 ist es notwendig, dass in § 8 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Wörter

<Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn> „die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergibt, dass“

die Wörter

<Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn> „**nach umfassender und selbständiger Prüfung zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass**“

treten.

Gleichbedeutend wäre auch die Formulierung „**nachgewiesen ist, dass**“

Begründung:

Zu Beginn des Regierungsentwurfs für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird in Buchstabe B („Lösung“) zu Recht betont, dass es das Ziel des Fünftes Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sein müsse, „eine vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und die betreffenden Vorgaben zu konkretisieren.“

Was für eine vollumfängliche Umsetzung von Art. 36 Abs. 2 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63 erforderlich ist, ergibt sich aus der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission (Zitate aus Nr. 23 und 24):

Aus § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz bish. Fassung ergebe sich „nicht eindeutig ... , dass die gesamte Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss“.

Aus § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz bish. Fassung werde „nicht klar, dass die Behörden die Anträge auf Projektgenehmigung aktiv und umfassend prüfen müssen. Insbesondere bedeutet die Umsetzung jenes Artikels <gemeint: Artikel 38>, dass die zuständigen Behörden auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt sind. Damit überlassen die Behörden, anstatt eine vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikels 38 durchzuführen, wie in Artikel 36 vorgesehen, einen Teil dieser Beurteilung dem Antragsteller.“

In mehreren Urteilen hätten deutsche Gerichte die Prüfung, ob ein Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar sei, „auf eine reine Plausibilitätsbewertung seitens der zuständigen Behörde beschränkt (während die eigentliche wissenschaftliche Beurteilung dem Antragsteller überlassen bleibt und die Behörde nur diejenigen Zulassungsbedingungen umfassend beurteilen kann, die keinen ‚spezifischen Wissenschaftsbezug‘ aufweisen und nach allgemeinen technischen Standards bewertet werden können ... Dies steht auch im Widerspruch zu den Anforderungen nach Artikel 36 Absatz 2 und

Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie, wonach die Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss, sowie zur Beschreibung der Bewertung in Artikel 38 Absatz 2.“

Die gegenwärtige Fassung des deutschen Rechts beinhaltet „nicht die Überprüfung durch die Behörde, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten, ob das Projekt tatsächlich wissenschaftlich gerechtfertigt ist. Dies wird durch einschlägige Gerichtsentscheidungen unterstrichen, die die Überprüfungspflicht der Behörden auf eine ‚qualifizierte Plausibilitätsprüfung‘ der wissenschaftlichen Argumente beschränken, was auch Deutschland in seiner Antwort auf das Pilotschreiben bestätigte.“

<Zu dem von Deutschland vorgebrachten Argument, dass die Behörde auch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung die Erteilung einer Genehmigung verweigern könne, beispielsweise wenn der vom Antragsteller dargelegte Antrag nicht logisch kohärent erscheine> „Für die Kommission zeigt dies genau, dass sich die Behörden <nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz in der gegenwärtigen Fassung> auf die Prüfung beschränken, ob der Antragsteller das Fehlen von Alternativen zum Tierschutz und das Vorhandensein eines angemessenen Schaden-Nutzen-Verhältnisses in einheitlicher und kohärenter Weise dargelegt hat. Denn die Umsetzung, wie sie von deutschen Gerichten ausgelegt wird, beinhaltet nicht die eigene aktive Kontrolle der Behörde im Bewertungsprozess. Damit beschränkt sich die Behörde auf eine reine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen des Antragstellers. Sie darf davon ausgehen, dass diejenigen Zulassungsvoraussetzungen ohne weitere eigene Untersuchungen vorliegen, wenn diese vom Antragsteller „wissenschaftlich begründet“ dargelegt“ wurden.“

Dieser Rechtszustand widerspreche der Richtlinie. „Abschließend ist die Kommission weiterhin der Ansicht, wie auch seitens Deutschlands anerkannt, dass die deutschen Umsetzungsbestimmungen und ihre Anwendung durch die Behörden entsprechend der Auslegung der deutschen Gerichte Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 der Richtlinie nicht korrekt umgesetzt <haben>, indem sie die Tiefe sowie den Inhalt der von der zuständigen Behörde durchgeführten Projektbewertung unangemessen einschränken.“

In ihren Ausführungen zu Nr. 32 der Stellungnahme betont die Kommission mehrmals, dass die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen – insbesondere also die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit eines beantragten Tierversuchs von dem Antragsteller „nachgewiesen“ sein müssen: Nummer 1: „... dass sich aus anderen Bestimmungen ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist.“ Nummer 4: „Die Kommission stellt in ihrem Aufforderungsschreiben zunächst klar, ... dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere.“ Nummer 4: „Die Umsetzung setzt daher ... voraus, ... dass der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: das Bestehen eines triftigen Grundes für die den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden> in

der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss.“ Das spricht für die oben vorgeschlagene Formulierung „nachgewiesen ist, dass ...“.

Mit der Formulierung „**nach umfassender Prüfung**“ wird die von der EU-Kommission aus Art. 38 der Richtlinie abgeleitete Anforderung erfüllt, „dass die Behörden die Anträge auf Projektgenehmigung aktiv und umfassend prüfen müssen“, dass sie „eine eigene aktive Rolle im Bewertungsprozess“ zu spielen haben und dass sie nicht allein diejenigen Zulassungsbedingungen „umfassend beurteilen <können>, die keinen ‚spezifischen Wissenschaftsbezug‘ aufweisen“. Mit dieser Formulierung wird der von der Kommission an verschiedenen Stellen geforderten „aktiven“ Prüfung durch die zuständige Behörde Rechnung getragen.

Die Formulierung „**nach ... selbständiger Prüfung**“ ist notwendig, um die von der Kommission erhobene Forderung zu erfüllen, dass die Behörde „eine vollumfänglich selbständige Beurteilung im Sinne des Artikels 38 durchzuführen“ hat, anstatt weiterhin einen Teil dieser Beurteilung dem Antragsteller zu überlassen. Die Formulierung ist unerlässlich, um für die Zukunft mit ausreichender Sicherheit auszuschließen, dass „die eigentliche wissenschaftliche Beurteilung dem Antragsteller überlassen bleibt“ und um auszuschließen, dass sich die Behörden weiterhin „auf die Prüfung beschränken, ob der Antragsteller das Fehlen von Alternativen zum Tierschutz und das Vorhandensein eines angemessenen Schaden-Nutzen-Verhältnisses in einheitlicher und kohärenter Weise dargelegt hat“ anstatt hierzu eine „eigene aktive Kontrolle“ durchzuführen.

Die Formulierung „**zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht**“ ist unverzichtbar, um den derzeitigen, gegen die Artikel 38 und 36 Absatz 2 der Richtlinie verstoßenden Zustand zu beseitigen, dass deutsche Genehmigungsbehörden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz bish. Fassung von den Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit (also dem „Fehlen von Alternativen zum Tierschutz“) und der ethischen Vertretbarkeit (also dem „Vorhandensein eines angemessenen Schaden-Nutzen-Verhältnisses“) ohne weitere eigene Untersuchungen bereits dann ausgehen dürfen, wenn diese von dem Antragsteller „wissenschaftlich begründet dargelegt wurden“ (Stellungnahme der Kommission Nr. 24). Nur mit gesetzlichen Formulierungen wie „feststeht“, „nachgewiesen ist“ oder „sichergestellt ist“ wird die Forderung der EU-Kommission erfüllt, dass die deutschen Umsetzungsbestimmungen „sicherstellen“ müssen (Stellungnahme der Kommission Nr. 23), „dass ein Projekt nur nach einer positiven Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 38 durchgeführt wird“. Nur so wird ausreichend deutlich, dass die Behörde „z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten“ (Stellungnahme der Kommission Nr. 24) zu prüfen hat, „ob das Projekt tatsächlich gerechtfertigt ist“, und wird die von der Richtlinie geforderte „Tiefe der von der zuständigen Behörde durchgeführten Projektbewertung“ nicht weiterhin unangemessen eingeschränkt. Bei einem Verzicht auf derartige klarstellende Formulierungen ergäbe sich aus § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz weiterhin „nicht eindeutig, dass die gesamte Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde <statt vom antragstellenden Wissenschaftler> durchgeführt werden muss“.

III.

Nochmals zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a) aa) bbb) des Gesetzentwurfs (offensichtliches Redaktionsversehen)

Die bisher vorgesehene Formulierung „dass a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen“ beruht allem Anschein nach auf einem Redaktionsversehen und muss lauten:

„dass a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen“.

Begründung:

Es geht hier nicht allein um die in § 7a Absatz 1 geregelten Versuchszwecke sondern auch um die in § 7a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geregelten Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.

Sinnvoll wäre es, darüber hinaus hier auch § 7a Absatz 2 Nummer 4 und 5 als notwendige Bestandteile des in Nr. 2 geregelten Gebots der Unerlässlichkeit einzufügen, also zu formulieren:

„dass a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 vorliegen“.

IV.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a) cc) des Gesetzentwurfs (Streichung von § 8a Absatz 1 Nummer 4 Tierschutzgesetz; zugleich zu § 32 Absatz 1a, § 32 Absatz 4 Satz 2 und § 5 Absatz 4 Satz 3 in der Entwurfsfassung der Bundesregierung für eine Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung)

Die hier vorgesehene Aufhebung von § 8a Absatz 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz bish. Fassung wird begrüßt. Dadurch werden Tierversuche, die an Wirbeltieren oder Kopffüßern zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden, dem Genehmigungsvorbehalt des § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG unterstellt. Dies ist nach Artikel 36 und 38 der Richtlinie zwingend notwendig, weil Artikel 42, der die Einführung eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens zulässt, auf solche Tierversuche nicht anwendbar ist.

Nicht mit der Richtlinie vereinbar ist jedoch, dass der Entwurf der Bundesregierung für eine Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung für derartige Tierversuche an drei Stellen Abweichungen vom üblichen Verfahren vorsieht, die die Gefahr begründen, dass das gesetzliche Gebot der Unerlässlichkeit (§ 7a Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 TierSchG) im Genehmigungsverfahren nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit geprüft und nicht konsequent eingehalten wird.

Deshalb müssen die folgenden geplanten Änderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) unterbleiben:

§ 32 Absatz 1a TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung: Nach dieser Vorschrift soll die gemäß Absatz 1 für Genehmigungsanträge übliche Bearbeitungsfrist von 40 Arbeitstagen (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 15 Arbeitstage) für Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, auf 20 Arbeitstage (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 10 Arbeitstage) verkürzt werden. Begründet wird dies mit dem routinemäßigen oder sich wiederholenden Charakter und der Gleichartigkeit dieser Versuche. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass die EU-Kommission ausdrücklich Zweifel daran geäußert hat, dass von den Behörden innerhalb von nur 20 Arbeitstagen ausreichend gründlich geprüft werden kann, ob es zu einem solchen Tierversuch ausreichende Alternativmethoden gibt oder nicht (vgl. mit Gründen versehene Stellungnahme Nr. 27 a. E.: Zunächst Hinweis darauf, dass es bei solchen Tierversuchen „besonders wichtig“ sei, dass „regelmäßig überprüft werden sollte, ob die Verwendung von lebenden Tieren überhaupt notwendig ist“. Anschließend heißt es: „Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass dies von den zuständigen Behörden (auch wenn sie ähnliche Informationen wie im Bewertungsverfahren erhalten) im Rahmen des vereinfachten Verfahrens, das nur 20 Tage für eine Entscheidung vorsieht, zuverlässig durchgeführt werden kann“). Die Bundesregierung will sich über diese Zweifel erkennbar hinwegsetzen. Das ist unverständlich, zumal es gerade im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders viele und (im Vergleich zum überkommenen Tierversuch) gleichwertige Alternativmethoden oder Methodenkombinationen gibt und es in Deutschland nicht selten vorkommt, dass an der einen Hochschule noch überkommene Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden, während in anderen Hochschulen mit modernerem Lehrpersonal bereits tierverbrauchsfreie Methodenkombinationen angewendet werden. In diesen Fällen fehlt es an der Unerlässlichkeit, und die Behörde muss ausreichend Zeit haben, dies festzustellen und gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen.

Nach § 32 Absatz 4 Satz 2 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung sollen Anträge auf Genehmigung eines Tierversuchs zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entgegen Satz 1 nicht unverzüglich nach ihrem Eingang der § 15-Kommission zur Stellungnahme vorgelegt werden. Stattdessen wird es in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, ob sie die Kommission beteiligt. Auch dies steht in Widerspruch zur Fülle der Ersatzmethoden, die es auf diesem Gebiet gibt und über die die § 15-Kommission die Behörde informieren und aufklären kann. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Vorgehensweise ist nicht geeignet, den o. e., gegen das Unerlässlichkeitsgebot verstoßenden Zustand – an Hochschulen mit mehr traditionellem Lehrpersonal werden überkommene Bildungsversuche weiterhin durchgeführt, während sie an Hochschulen mit modernerem Lehrpersonal durch tierverbrauchsfreie Methodenkombinationen ersetzt werden – abzustellen.

Nach § 5 Absatz 4 Satz 3 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung soll die Regelung, wonach der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegende Stellungnahme abzugeben hat, für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung ebenfalls nicht gelten. Auch dies steht in Widerspruch zu den o. e. Gesichtspunkten – besonders viele Ersatzmethoden auf diesem Gebiet; uneinheitliche Praxis an den Hochschulen – und ist damit mit Art. 36 Abs. 2 und Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU, wonach Tierversuche unbedingt vermieden werden müssen, sobald es für sie gleichwertige tierverbrauchsfreie Ersatzmethoden oder Kombinationen solcher Methoden gibt, unvereinbar.

V.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a) ee) des Gesetzentwurfs (Genehmigungsfiktion, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist von 20 Arbeitstagen über den Genehmigungsantrag für einen Tierversuch i. S. von § 8a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Tierschutzgesetz entschieden hat)

Um eine Verletzung von Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63 zu vermeiden, ist der in der Entwurfsfassung der Bundesregierung neu vorgesehene § 8a Absatz 1 Satz 2 („Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer auf Grund des § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Frist über den Genehmigungsantrag entschieden hat“) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Zutreffend hat die Bundesregierung erkannt, dass die bisherige Regelung in § 8a Absatz 1 Nr. 1-3 Tierschutzgesetz – danach waren die dort genannten Tierversuche von dem Erfordernis der vorherigen behördlichen Genehmigung ausgenommen und brauchten lediglich angezeigt zu werden – mit Art. 38 und Art. 42 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie nicht vereinbar ist.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission heißt es dazu in Nr. 28, dass auch Tierversuche, für die gem. Art. 42 der Richtlinie ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren möglich sei, nur durchgeführt werden dürfen, wenn „sichergestellt“ ist, dass die Behörde eine Projektbeurteilung vorgenommen hat. Art. 42 Abs. 2 Buchstabe b verlange auch für solche Tierversuche eine behördliche Projektbewertung und gem. Art. 36 dürften Projekte nicht ohne eine (vor der Projektdurchführung erfolgte) positive Projektbeurteilung durchgeführt werden.

Der von der Bundesregierung geplante § 8a Absatz 1 Satz 2 TierSchG wird dem Ziel von Artikel 38 und Artikel 42 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie, dass auch ein vorgeschriebener oder ein nach bereits erprobten Verfahren stattfindender Tierversuch erst begonnen werden darf, wenn er zuvor eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde erfahren hat, nicht gerecht. Denn auch nach dieser Gesetzesänderung bleibt es – wie bisher – dabei, dass für den

Beginn des Tierversuchs bereits ausreicht, dass er der Behörde mitgeteilt wurde (jetzt eben nicht mehr in Form einer Anzeige, sondern in Form eines Genehmigungsantrags, der aber keinen wesentlich weitergehenden Inhalt hat als die bisher ausreichende Anzeige) und dass die Behörde darauf 20 Arbeitstage lang geschwiegen hat. An dem von der EU-Kommission gerügten und mit Artikel 38 und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie nicht vereinbaren Rechtszustand, wie er nach § 8a Absatz 1 TierSchG bisherige Fassung bestanden hat – dass nämlich mit dem Tierversuch begonnen werden darf, obwohl nicht klar ist, ob die Behörde ihn zuvor überprüft hat und dabei zu einem positiven Ergebnis, also zu einer positiven Projektbeurteilung gelangt ist – ändert sich nichts. Das liegt daran, dass ein bloßes Schweigen der Behörde innerhalb einer durch Rechtsverordnung bestimmten Frist offen lässt, ob es das Ergebnis einer positiven Projektbewertung ist oder ob es auf anderen Gründen beruht, z. B. darauf, dass die Behörde infolge einer zeitweisen Arbeitsüberlastung nicht zu einer abschließenden Bewertung des Tierversuchs gekommen ist. Damit wird aber durch ein solches Schweigen gerade nicht „sichergestellt“, dass die Behörde vor dem Beginn des Tierversuchs eine abschließende Projektbeurteilung vorgenommen hat und dabei zu einer positiven Projektbewertung gekommen ist.

Ohnehin kennt die Richtlinie das Institut der durch behördliches Schweigen fingierten Genehmigung, das die Bundesregierung jetzt durch § 8a Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz entgegen Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie einführen will, nicht (im Gegensatz zu § 8 Abs. 5a TierSchG a. F., der eine Genehmigungsfiktion durch dreimonatiges Schweigen der zuständigen Behörde nach Einreichung des Genehmigungsantrags vorgesehen hat, der aber durch das 3. Änderungsgesetz von 2013 mit Blick auf die inzwischen in Kraft getretene Richtlinie 2010/63/EU aufgehoben werden musste, weil diese ein solches Institut nicht vorsieht). Eine fiktive Genehmigung darf deshalb auch nicht über den geplanten § 8a Abs. 1 Satz 2 neue Fassung wiedereingeführt werden.

Der von der Bundesregierung entworfene Satz 2 muss ersatzlos gestrichen werden.

VI.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b des Gesetzentwurfs

§ 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 Tierschutzgesetz in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung ist mit Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63 nur vereinbar, wenn gleichzeitig in § 32 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) folgender neuer Absatz 5 eingefügt wird (mit der Folge, dass der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 wird):

„Die Behörde kann zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen.“

Begründung:

Die EU-Kommission bemängelt in Nr. 26 ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme, dass in Art. 38 Abs.3 der Richtlinie vorgeschrieben sei, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Projektbeurteilung in den in Art. 38 Abs. 3 Buchstaben a bis d genannten Bereichen auf Fachwissen zurückgreifen. Aus den Umsetzungsbestimmungen in § 45 Satz 1 TierSchVersV, § 15 Abs. 1-3 TierSchG und § 32 Abs. 4 TierSchVersV ergebe sich jedoch nicht, dass die Behörden bei der Projektbeurteilung in den genannten Bereichen wirklich auf Fachwissen zurückgreifen, d. h. relevante Experten hinzuziehen könnten (vgl. auch Stellungnahme Nr. 24: „z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten“).

Soweit die Bundesregierung diesbezüglich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) v. 9. Feb. 2000 verweise, sei an die Rechtsprechung des EuGH (Rs C-296/01 und EuGH Rs C-59/89) zu erinnern, wonach sogar für die normkonkretisierende TA Luft verneint worden sei, dass eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung einer Richtlinie ausreiche. I. Ü. würde auch aus den von der Bundesregierung angeführten Nummern 14.1.3 und 14.1.4 der AVV nicht deutlich, dass die Behörden auf Fachwissen zu den wissenschaftlichen Einsatzbereichen (Buchstabe a) oder zur Versuchsgestaltung (Buchstabe b) oder zur artspezifischen Haltung oder Pflege (Buchstabe c) zurückgreifen könne.

Die Bundesregierung wendet hiergegen ein, dass den Behörden im Genehmigungsverfahren die notwendige Sachkunde durch die § 15-Kommission und durch das Erfordernis, dass die Mehrheit der Mitglieder dieser Kommission über den Abschluss eines Hochschulstudiums einer einschlägigen Fachrichtung und Erfahrung mit Beurteilung von Tierversuchen verfügen müsse, zur Verfügung stehe. Sie hält deswegen für ausreichend, in § 15 Abs. 1 TierSchG folgenden Satz 3 ein einzufügen: „Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU“. Für die in § 15 Absatz 3 geregelten Kommissionen im Bereich der Bundeswehr soll gem. Absatz 3 Satz 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend gelten.

Dabei werden aber drei wesentliche Gesichtspunkte übersehen und Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie unzureichend umgesetzt:

1.

Für Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung soll es gem. § 32 Absatz 4 Satz 2 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung von vornherein keine obligatorische Mitwirkung der § 15-Kommission geben.

2.

Auch wenn gem. § 42 Absatz 1 TierSchVersV die Mehrheit der Mitglieder der § 15-Kommission „die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben“ muss, ist keinesfalls sicher, dass zu jeder fachwissenschaftlichen Frage, die im Genehmigungsverfahren auf einem der in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie genannten Sachgebiete auftreten kann, innerhalb der § 15-Kommission geeignete Experten zur Verfügung stehen.

3.

Hinzu kommt, dass die § 15-Kommission – wie auch der Wortlaut des geplanten § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 TierSchG zeigt – als Kollektiv arbeitet, wohingegen nach Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie die Möglichkeit bestehen muss, dass die Behörden in den dort genannten Bereichen auf das Fachwissen einzelner relevanter Experten zurückzugreifen, also von einzelnen Sachverständigen Gutachten zur Klärung relevanter Genehmigungsvoraussetzungen einholen können.

Die Behörde muss nach Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie die Möglichkeit haben, zur Klärung einzelner fachwissenschaftlicher Fragen im Rahmen der Projektbeurteilung auf das Fachwissen von Sachverständigen zurückzugreifen, die sie selbst auswählen und mit einem Gutachten beauftragen kann. Sie muss dabei auch auf solche Experten zurückgreifen können, die nicht der § 15-Kommission angehören, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erlangung des erforderlichen Fachwissens notwendig ist. Zur Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie ist deshalb der oben beschriebene § 32 Absatz 5 TierSchVersV erforderlich und stellt der beabsichtigte § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 TierSchG – sofern damit intendiert ist, die von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, fachkundige Einzelpersonen mit Sachverständigengutachten zu beauftragen, zu umgehen – einen Verstoß gegen Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie dar.

VII.

Zu Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs, Einfügung eines neuen § 16 k in das Tierschutzgesetz

Hier fällt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der neuen Vorschrift auf Rinder und Schweine auf.

Anstelle der Wörter „Rinder oder Schweine“ müssen deshalb in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „landwirtschaftliche Nutztiere“ eingefügt werden. Dieselbe Änderung ist notwendig in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Satz 1.

Begründung:

Der Entschließung des Bundesrats v. 12. 4. 2019 (BR-Drucks. 93/19), die mit § 16 k umgesetzt werden soll, ist eine Beschränkung auf Rinder und Schweine nicht zu entnehmen, vielmehr bezieht sie sich auf alle Tiere, die in „Haltungsbetrieben“ gehalten werden:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung im Sinne der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts auf, baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der Einführung einer routinemäßigen Überprüfung von Tierkadavern in Entsorgungsbetrieben auf Tierschutzverstöße in Verbindung mit der Sicherstellung ihrer Rückverfolgbarkeit zu den letzten Haltungsbetrieben vorzulegen.“

Dem Bundesrat geht es erkennbar darum, dass alle Tiere, die in ihren Haltungsbetrieben verendet oder vom Halter getötet worden sind und deren Körper deshalb in Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN) geliefert worden sind, dort auf Anzeichen, die auf eine Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ihren Lebzeiten hindeuten, untersucht und der jeweilige Tierkörper zu seinem Haltungsbetrieb zurückverfolgt werden kann. Es ist kein Grund ersichtlich, dies auf Rinder und Schweine zu beschränken, zumal die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch Vorschriften zum Schutz anderer Tiere (insbesondere Legehennen, Masthühner) enthält, deren Verletzungen durch die in VTN-Betrieben durchgeführten Kontrollen nachträglich festgestellt werden sollte. Auch die Möglichkeit, Tierkörper zu kennzeichnen und somit eine Rückverfolgung zum Haltungsbetrieb zu ermöglichen, ist nicht auf Rinder und Schweine beschränkt.

Auch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte bezieht sich gem. ihrem Art. 2 auf alle Nutztiere und darüber hinaus sogar auch auf Wild- und Heimtiere.

VIII.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d des Gesetzentwurfs

Soweit es hier heißt „entgegen § 16k Absatz 4“ dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Es muss heißen „entgegen § 16k Absatz 3“.

IX.

Zu Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Bestimmung einer Übergangsfrist in § 21 Absatz 3 Tierschutzgesetz, während derer zugunsten von Personen, die Tierversuche durchführen, das bisherige, gegen die Richtlinie 2010/63/EU verstoßende Recht noch länger als fünf Jahre fortgelten soll)

§ 21 Absatz 3 kann allenfalls lauten:

Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

1. mit denen vor dem <einzusetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes> nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung aufgrund einer nach § 8 Absatz 1 Satz 2 bisherige Fassung erteilten Genehmigung begonnen worden ist oder

2. mit denen vor dem <einzusetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes> nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung aufgrund einer nach § 8a Absatz 1 bisherige Fassung gemachten Anzeige nach Ablauf der in § 36 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung bisherige Fassung geltenden Frist ohne eine von der zuständigen Behörde vorher ausgesprochene Beanstandung begonnen worden ist,

sind abweichend von den §§ 6 bis 10 längstens bis zum <Angabe desjenigen Tages und Monats, die zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes liegen> die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum <einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes> geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Begründung:

Die in § 21 Absatz 3 des Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehene Übergangsfrist führt voraussehbar dazu, dass – wenn man z. B. unterstellt, dass das neue Tierschutzgesetz am 1. Dezember 2020 verkündet wird, und dann zu diesem Zeitpunkt sowohl die in Nr. 1 und 2 bestimmten sechs Monate als auch die im letzten Halbsatz bestimmten fünf Jahre hinzurechnet – ein Gesetz, das gem. Art. 61 Absatz 1 der Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 hätte in Kraft sein und angewendet werden müssen, erst ab Juni 2026 anzuwenden sein wird. In der Praxis käme also in Deutschland die Umsetzung der Richtlinie – über die bereits bisher versäumten mehr als sieben Jahre hinaus – mehr als 13 Jahre zu spät.

Mit dieser langen Frist wird dem vermeintlichen Vertrauensschutzinteresse der an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen in unzulässiger Weise ein einseitiger Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer der Richtlinie entsprechenden Tierversuchs-Praxis eingeräumt.

Insbesondere wird außer Acht gelassen, dass die Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 in Form von nationalen Umsetzungsbestimmungen anzuwenden war, dass also bereits seit mehr als sieben Jahren permanent gegen sie verstoßen wird.

Weiter wird außer Acht gelassen, dass Personen, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, den Text der Richtlinie kennen und deshalb seit Januar 2013 wussten oder zumindest wissen mussten, dass wesentliche Teile der Richtlinie nicht richtig in das deutsche Recht umgesetzt waren und dass es voraussehbar zu entsprechenden Gesetzesänderungen kommen musste.

Vor diesem Hintergrund gibt es kein schutzwürdiges Vertrauensinteresse darauf, dass Regelungen wie z. B. in § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG („wissenschaftlich begründet dargelegt“, also Beschränkung der Genehmigungsbehörde auf eine bloße Plausibilitätsprüfung der wissenschaftsbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen) oder § 8a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TierSchG bish. Fassung (bloße Anzeigepflicht statt Genehmigungserfordernis, sowohl für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung als auch für die in § 8a Abs. 1 Nr. 1-3 beschriebenen Tierversuche) noch jahrelang unverändert weitergelten sollen.

Deshalb muss sich, wer nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit einem Tierversuch beginnt, uneingeschränkt an das neue Recht halten. Eine Übergangsfrist erscheint allenfalls denkbar für solche Tierversuche, mit denen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Einklang mit dem bis dahin geltenden Recht begonnen worden ist, und sie muss auch dann auf maximal zwei Jahre, gerechnet ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, begrenzt werden.

B. Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für eine Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften (Änderungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung)

Vorbemerkung:

In einer größeren Anzahl von Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die nach dem vorgelegten Referentenentwurf unverändert bleiben sollen, werden im Widerspruch zu der erforderlichen Neufassung von § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (s. dazu die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort II) weiterhin die überkommenen Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ verwendet. An die Stelle dieser Wörter muss es entweder heißen „nachgewiesen ist“ oder „zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht“:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1;

§ 2 Abs. 3 Nr. 2;

§ 15 Abs. 1 Satz 3;

§ 17 Abs. 3 Satz 2;

§ 21 Satz 2 Nr. 2;

§ 23 Abs. 3;

§ 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2;

§ 24 Abs. 2;

§ 25 Abs. 2 Satz 2 (s. dazu aber auch u. V.);

§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (statt „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ muss es heißen: „ist nachzuweisen“; s. auch u. X.).

I.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Verordnungsentwurfs (Änderung der Übersicht)

Die Wörter in § 37 „und Anzeige von Änderungen der im vereinfachten Verfahren“ erscheinen doppelt und sind deshalb einmal zu streichen.

II.

Zu Artikel 1 Nummer 2 des Verordnungsentwurfs (Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1 TierSchVersV durch Anfügung einer neuen Nummer 5)

Der neue § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sollte wie folgt formuliert werden:

<Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb ... hat sicherzustellen, dass>

5. bei der Haltung der Tiere, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, fortlaufend alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere geprüft und zeitnah umgesetzt werden.

Begründung:

Mit einer bloßen Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, ist es nicht getan, denn damit wird noch nicht die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU geforderte „Verbesserung“ erreicht. Dazu ist es notwendig, dass die Möglichkeiten, die sich im Rahmen der Überprüfung ergeben haben, auch zeitnah umgesetzt werden.

Dies entspricht der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission, Nummer 10. Danach muss aus der Tierschutz-Versuchstierverordnung „unmissverständlich“ hervorgehen, „dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden müssen“.

Zur Herbeiführung der geforderten Unmissverständlichkeit bedarf es gegenüber dem BMEL-Entwurf der zusätzlichen Formulierung, dass die im Wege der Überprüfung aufgefundenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere auch „zeitnah umgesetzt werden“ müssen.

III.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben b) cc) des Verordnungsentwurfs (Pflicht des Tierschutzbeauftragten, über Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Durchführung der Versuche zu beraten)

S. dazu die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort I.

IV.

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben b) ee)

Der geplante § 5 Absatz 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nach dem geplanten § 5 Absatz 4 Satz 3 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung soll die Regelung, wonach der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegende Stellungnahme abzugeben hat, für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gestrichen werden.

Dies steht in Widerspruch dazu, dass es auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung eine kaum mehr überschaubare Vielzahl von tierverbrauchsfreien Alternativmethoden gibt, über die der Tierschutzbeauftragte – ebenso wie die Mitglieder der § 15-Kommission – die Entscheidungsträger der Behörde aufklären können und müssen. Die Situation in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass an einigen Hochschulen überkommene Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung weiterhin durchgeführt werden, während in anderen mit modernerem Lehrpersonal bereits auf tierverbrauchsfreie Alternativmethoden oder auch auf eine Kombination mehrerer solcher Methoden ausgewichen wird. Auch die EU-Kommission hält es deshalb für „besonders wichtig“, dass bei Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung „regelmäßig überprüft werden sollte, ob die Verwendung von lebenden Tieren überhaupt notwendig ist (oder ‚unerlässlich‘, um den deutschen Rechtsbegriff zu verwenden“ (mit Gründen versehene Stellungnahme, Nr. 27).

Die Streichung der obligatorischen Beratung der Genehmigungsbehörde durch den Tierschutzbeauftragten über solche Alternativen und die mit ihnen an anderen Hochschulen gewonnenen Erfahrungen steht in Widerspruch zu diesem von der EU-Kommission betonten Gebot der „regelmäßigen Überprüfung“ und damit in Widerspruch zu Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 der Richtlinie (ebenso wie die Streichung der obligatorischen Beteiligung der § 15-Kommission im Genehmigungsverfahren durch den geplanten § 32 Absatz 4 Satz 2 und die Verkürzung der Bearbeitungsfrist auf die Hälfte der üblichen Frist durch den geplanten § 32 Absatz 1a).

S. dazu auch die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, IV.

V.

Notwendige Änderung von § 25 TierSchVersV (Durchführung besonders belastender Tierversuche)

§ 25 TierSchVersV ist wie folgt neu zu fassen:

Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine besonders hohe

Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht.

Begründung:

Zu einer Durchbrechung des grundsätzlichen Verbots der Durchführung von schwerst belastenden Tierversuchen darf es nach Artikel 55 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 2010/63/EU nur „in Ausnahmefällen“ kommen. In Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie ist eine „Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf“ eingeführt worden (Erwägungsgrund Nr. 23: „Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden“). In Anbetracht dieses grundsätzlichen Verbots kann eine Durchbrechung dieser Obergrenze nur in Ausnahmefällen gestattet werden, wie in Artikel 55 Abs. 3 der Richtlinie ausdrücklich formuliert wird. Die Beschränkung auf solche Ausnahmefälle kommt § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV bish. Fassung nicht zum Ausdruck. Der darin liegende Verstoß gegen Artikel 55 Abs. 3 der Richtlinie muss durch die Einfügung der Wörter „nur in Ausnahmefällen“ und „aufgrund außergewöhnlicher Umstände“ behoben werden.

Darüber hinaus kommt in § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV bish. Fassung nur sehr unzureichend zum Ausdruck, dass an das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Diese betreffen sowohl den zu erwartenden Nutzen, der nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe und Zahl der davon möglicherweise profitierenden Personen besonders hoch sein muss, als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der die Verwirklichung dieses Nutzens erwartet werden kann. Dazu bedarf es einer Einfügung der Wörter „wenn ... eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht“.

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie geht hervor, dass das Verbot von schwerst belastenden Tierversuchen nach dem Willen der EU-Kommission zunächst absolut, also ohne die Möglichkeit zu einer Durchbrechung, gelten sollte. Erst auf Veranlassung des Rates ist es dann im weiteren Rechtssetzungsverfahren zu einem Kompromiss zwischen Kommission, Rat und Parlament gekommen, als dessen Ergebnis sich der jetzige Art. 55 Abs. 3 darstellt. Dabei ist es bei der Feststellung in Erwägungsgrund Nr. 23 geblieben, wonach es aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben sollte, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Daraus folgt, dass die Anforderungen, die an das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne von Art. 55 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie gestellt werden müssen, sehr hoch sind, und dass ein solcher Ausnahmefall nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen – sowohl was Art und Ausmaß des Nutzens angeht als auch was die Wahrscheinlichkeit betrifft, mit der es zur Verwirklichung dieses Nutzens kommen wird – angenommen werden darf. Dies kommt in § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV bish. Fassung nur sehr unzureichend zum Ausdruck, da sich § 25 bish. Fassung auf eine Beschreibung solcher Voraussetzungen beschränkt, die für jeden Tierversuch, um genehmigt werden zu können, erfüllt sein müssen. Die Unerlässlichkeit, auf die in § 25

Abs. 2 S. 2 TierSchVersV abgehoben wird, entspricht nur derjenigen Genehmigungsvoraussetzung, die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 7a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 TierSchG für jeden Tierversuch vorliegen muss. Die weitere nach Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 notwendige Genehmigungsvoraussetzung – nämlich dass die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen müssen, „dass sie für wesentliche Bedürfnisse ... von hervorragender Bedeutung sein werden“ – entspricht lediglich der Genehmigungsvoraussetzung der ethischen Vertretbarkeit, die nach § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG ebenfalls bei jedem Tierversuch erfüllt sein muss. Denn wenn ein Tierversuch – weil die mit ihm verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere bereits für sich gesehen erheblich sind und weil diese Belastungen dadurch, dass sie länger anhalten und nicht gelindert werden können, den Grad „sehr schwer“ oder „schwerst“ erreichen – nur genehmigt werden kann, wenn er nicht lediglich für unwesentliche sondern für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier von Bedeutung ist und wenn diese Bedeutung nicht nur mäßig oder mittel sondern ist als „hervorragend“ eingestuft werden muss, dann bedeutet das nichts anderes als das, was für jeden Tierversuch gilt: dass nämlich die Schaden-Nutzen-Relation im Sinne von Art. 38 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie angemessen sein und der Tierversuch gem. § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG ethisch vertretbar sein muss.

Davon, dass der Begriff „Ausnahmefälle“ im Sinne von Art. 55 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erfordert und dass der Nutzen, der aufgrund dieser Umstände zu erwarten ist, nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner zeitlichen Nähe und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen nicht nur sehr hoch sein sondern sich auch signifikant außerhalb des üblichen Rahmens bewegen muss, findet sich in § 25 Abs. 2 und Abs. 1 TierSchVersV bislang nichts. Auch von der Notwendigkeit, dass eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung dieses Nutzens bestehen muss, ist in § 25 Abs. 1 und 2 bislang nicht die Rede

An das Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. von Artikel 55 Abs. 3 der Richtlinie sind aber – weil hier die grundsätzlich geltende Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste überschritten wird – solche hohen Anforderungen zu stellen (vgl. auch Bundesrat, BR-Drs. 431/13 [B] Anlage S. 19: „... länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden, die nicht gelindert werden können, sind ethisch nicht vertretbar“). Es bedarf deswegen sowohl eines besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzens für wesentliche Bedürfnisse für Mensch oder Tier als auch einer besonders hohen Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen als Folge der Durchführung des Tierversuchs verwirklicht werden wird (vgl. Peters/Stucki, Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU: Rechtsgutachten zu ihrer Umsetzung in Deutschland; Stiftung für das Tier im Recht, Schulthess 2014, B. II. 3.1.3: „Der erwartete, sehr hohe Nutzen muss sich signifikant außerhalb des üblichen Rahmens befinden, um in Ausnahmefällen die Vornahme einer grundsätzlich verbotenen Schaden-Nutzen-Abwägung zu rechtfertigen“). Dies kommt in § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV bish. Fassung entgegen Artikel 55 Abs. 3 und Artikel 15 Abs. 2 höchst unzureichend zum Ausdruck. Um dieses Umsetzungsdefizit zu beheben, bedarf es der vorgeschlagenen Neufassung.

Dagegen ist die bisher in § 25 Abs. 2 Satz 1 verwendete Formulierung „... und nicht gelindert werden können“ überflüssig und muss entfallen: Wenn die Schmerzen oder Leiden so gelindert werden können, dass sie die Schwelle zur Erheblichkeit nicht mehr erreichen oder dass sie diese Schwelle jedenfalls nicht für einen Zeitraum, der als länger

anhaltend bewertet werden kann, überschreiten, dann fehlt es bereits entweder an dem Merkmal „erheblich“ oder an dem Merkmal „länger anhaltend“ und der Tierversuch kann nicht als schwerst belastend eingestuft werden. Falls indes eine solche Linderung nicht möglich ist, so ist sowohl das Merkmal „erheblich“ als auch das Merkmal „länger anhaltend“ erfüllt; der Tierversuch ist dann schwerst belastend und kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. der obigen Erwägungen – besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen – genehmigt werden.

VI.

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b des Verordnungsentwurfs (Anfügung eines neuen § 30 Absatz 3 TierSchVersV)

Der neue § 30 Absatz 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Versuchsvorhabens und bei der Nachbehandlung alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen und darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, geprüft und umgesetzt werden.“

Begründung:

Nach der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission, Nr. 10, ist zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie erforderlich, dass sich aus den Umsetzungsbestimmungen „unmissverständlich“ ergibt, „dass die Zucht, Unterbringung und Pflege sowie die Methoden, die in Verfahren angewandt werden, verbessert werden müssen“. Aus den geltenden deutschen Bestimmungen sei „eine Verbesserung bei der Verwendung von Versuchstieren nicht herauszulesen“. An anderer Stelle weist die Kommission darauf hin, dass „Verbesserung des Wohlergehens der Tiere“ mehr bedeute als nur die Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden.

Demnach ist es erforderlich,

- klarzustellen, dass das Erfordernis der Verbesserung nicht nur für die Planung und Durchführung des Versuchsvorhabens gilt, sondern auch für dessen Vorbereitung und die Nachbehandlung (deshalb die Einfügung der Wörter „Vorbereitung“ sowie „und bei der Nachbehandlung“);
- deutlich zu machen, dass (als notwendige, wenngleich noch nicht hinreichende Bedingung für die Verbesserung des Wohlergehens der Tiere) alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden

und Schäden der Versuchstiere ergriffen werden müssen (deshalb die Einfügung der Wörter „alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen werden und darüber hinaus“);

- auch deutlich zu machen, dass dies noch nicht ausreicht, sondern darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere geprüft und umgesetzt werden müssen (deshalb die Formulierung „alle weiteren Möglichkeiten“ statt nur „die Möglichkeiten“);
- die gegenüber Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie viel zu schwache Formulierung im BMEL-Entwurf „berücksichtigt werden“ zu ersetzen durch die im Gegensatz dazu unmissverständliche Formulierung „ergriffen“ und „geprüft und umgesetzt werden“ (deshalb insgesamt die Formulierung „alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere ergriffen und darüber hinaus alle weiteren Möglichkeiten, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern, geprüft und umgesetzt werden“). Solange, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere nur „überprüft“ werden müssen (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs) bzw. „berücksichtigt werden“ müssen (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Entwurfs) fehlt es an der von der Kommission geforderten Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (s. die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission, Nr. 10).

VII.

Zu Artikel 1 Nummer 12 des Verordnungsentwurfs (Buchstaben a) aa) aaa): Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b TierSchVersV)

Für eine vollständige Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c i. V. mit Anhang VI Nr. 1 der Richtlinie ist es erforderlich, dass § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wie folgt abgefasst wird:

„eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks; dazu gehört die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn auf welche Weise angestrebt wird und welcher Nutzen damit erreicht werden soll; der Nutzen ist nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zeitnähe seiner voraussichtlichen Verwirklichung und Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben; weiter ist zu begründen, weshalb der Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere das Übergewicht zukommen soll.“

Begründung:

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme führt die Kommission unter Nr. 32 (zu Anhang VI Nr. 1) aus, dass ein Antrag beschreiben müsse, „welcher Erkenntnisgewinn erwartet wird und wie, welchen Nutzen dieser darstellt und warum der Versuch daher wissenschaftlich betrachtet zum Erreichen dieser Zwecke gerechtfertigt ist“. An anderer Stelle weist die Kommission darauf hin, dass der Antragsteller „nach wissenschaftlichem Standard **nachweisen** (Hervorh. d. Verf.) muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist“.

Zu einer „Rechtfertigung“, wie sie demnach nach Anhang VI Ziffer 1 im Antrag erforderlich ist, bedarf es demnach der Angabe der Erkenntnis, die mit dem Tierversuch angestrebt wird, sowie der Beschreibung, „wie“, also auf welche Weise diese Erkenntnis gewonnen werden soll. Ebenso gehört dazu die Angabe des Nutzens, der mit dieser Erkenntnis nach der Vorstellung des Antragstellers erreicht werden soll. Um darzulegen, dass der Versuch durch diesen Nutzen gerechtfertigt werden soll, ist es notwendig den Nutzen so genau wie möglich zu beschreiben: nach seiner Art; nach seinem Ausmaß; nach der Wahrscheinlichkeit, mit der seine Verwirklichung angenommen werden kann; nach der Zeitspanne, die für seine Verwirklichung voraussichtlich erforderlich ist; nach der Zahl der Personen, die davon profitieren sollen.

Schließlich gehört zu einer Rechtfertigung auch eine argumentative Begründung, weshalb dieser Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Versuchstieren voraussichtlich zugefügt werden, das Übergewicht zukommt und der Tierversuch deshalb von ihm als ethisch vertretbar eingestuft wird (vgl. die Forderung nach Kommission „nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist“).

Dass der Antragsteller diese Rechtfertigung „nachweisen muss“ (EU-Kommission, mit Gründen versehene Stellungnahme Nr. 32, zu Anhang VI Nr. 1), stellt einen weiteren Beleg dafür dar, dass in § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz eine Formulierung verwendet werden muss, die diese Nachweislast des Antragstellers unmissverständlich zum Ausdruck bringt (s. dazu die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, II: in § 8 Absatz 1 Satz 2 Formulierungen wie „feststeht, dass“ oder „nachgewiesen ist, dass“ notwendig).

VIII.

Zu Artikel 1 Nummer 12 des Verordnungsentwurfs (Buchstaben a) bb): Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV durch Anfügung des Buchstabens h)

Für eine vollständige Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c i. V. mit Anhang VI Nr. 4 der Richtlinie ist es erforderlich, dass der neue § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe h wie folgt abgefasst wird:

„eine Zusammenfassung über die gegebenenfalls auftretenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod und die Maßnahmen zu deren Linderung, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung.“

Begründung:

Anhang VI Nr. 4 verlangt in dem Antrag Angaben zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens „von der Geburt bis zum Tod“.

Die EU Kommission fordert in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme (zu Anhang VI Nr. 4), dass nicht nur diejenigen Maßnahmen angegeben werden, die während des Tierversuchs vorgenommen werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken, sondern auch, dass Belastungen berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer evtl. erneuten Verwendung eines Tieres für einen Tierversuch oder aus einem eventuellen Transport ergeben oder auch nach der Beendigung des Tierversuchs entstehen. Sie äußert Bedenken dagegen, dass die deutschen Bestimmungen zur Umsetzung von Anhang VI Nr. 4 nicht die Behandlung der Tiere nach jedem Verfahren in einer umfassenden Analyse von der Geburt bis zum Tod benennen.

Deshalb bedarf es über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Ergänzung im ersten Halbsatz um die Wörter „von der Geburt bis zum Tod“.

Darüber hinaus muss auch klargestellt werden, dass es zwar in erster Linie um die Darstellung derjenigen Maßnahmen geht, die zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und der Durchführung des Tierversuchs getroffen werden, aber darüber hinaus auch um Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlergehens nach der Beendigung des Tierversuchs.

Deshalb bedarf es über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Ergänzung um die Wörter „sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung“.

Die Kommission spricht hier erneut davon, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Tierversuchs von dem Antragsteller nachgewiesen werden müssen: „... dass **nachgewiesen** (Hervorh. d. Verf.) werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere“. Dies bestätigt erneut, dass in § 8 Absatz 1 Satz 2 eine Formulierung verwendet werden muss, die diese Nachweislast des Antragstellers zum Ausdruck bringt (s. die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Nr. II: in § 8 Absatz 1 Satz 2 Formulierungen wie „feststeht, dass“ oder „nachgewiesen ist, dass“ notwendig).

IX.

Zu Artikel 1 Nummer 12 des Verordnungsentwurfs (Buchstaben a) bb): Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV durch Anfügung des Buchstabens j)

Für eine vollständige Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c i. V. mit Anhang VI Nr. 2 der Richtlinie ist es erforderlich, dass der neue § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j wie folgt abgefasst wird:

„Methoden zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes an die Verwendung von Tieren in Verfahren; dazu gehört die Darlegung, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere oder mit deutlich weniger lebenden Tieren und mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden beantwortet werden kann; insbesondere ist auch darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung angewendet werden.“

Begründung:

In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme führt die Kommission unter Nr. 32 (zu Anhang VI Nr. 2) aus, dass von dem Antragsteller verlangt werden müsse, darzulegen, welche Anstrengungen er unternommen hat, ein Verfahren zu entwerfen oder Methoden zu verbessern, damit das Versuchsziel ohne den Einsatz von lebenden Tieren oder mit weniger Tieren erreicht werden kann, und um Schmerzen, Leiden Ängste oder Schäden zu vermeiden oder zu verringern. Insbesondere müsse der Antragsteller dazu angehalten werden, darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung der Verwendung von Tieren angewendet werden. Die zur Umsetzung der Richtlinie ergehenden Bestimmungen müssten verlangen, „dass ein Antragsteller darüber nachdenkt, wie er die Bedingungen, unter denen die Tiere verwendet, gehalten und gepflegt werden, verbessern kann“. Der Grundsatz der Verbesserung erfordere „eine ständige Verbesserung der Behandlung von Tieren in allen relevanten Aspekten im Zusammenhang mit Tierversuchen“.

Folglich ist es zur Umsetzung von Anhang VI Nr. 2 notwendig, dass von dem Antragsteller verlangt wird, zu beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um die wissenschaftliche Fragestellung ohne wesentliche Beeinträchtigung des angestrebten Nutzens so zu verändern, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, und zu begründen, weshalb diese Anstrengungen nicht zu einem solchen Ergebnis geführt haben.

Weiter ist es notwendig, dass der Antragsteller dazu angehalten wird, zu beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um ohne eine

wesentliche Beeinträchtigung des angestrebten Nutzens die Zahl der für den Tierversuch verwendeten Tiere deutlich zu reduzieren, nebst der Vorlage einer biometrischen Berechnung.

Schließlich gehört dazu auch die Verpflichtung, zu beschreiben, welche Methoden von ihm angewendet werden, um den Tierversuch mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden durchzuführen. Dies schließt ein, darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere angewendet werden, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung.

Die Aufnahme dieser Verpflichtungen § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j dient auch der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie.

X.

Änderung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchVersV

In § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV müssen an die Stelle der Wörter „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ die Wörter „ist nachzuweisen“ treten.

Begründung:

Die EU-Kommission betont an mehreren Stellen ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme (Nr. 32, Anhang VI – Nummer 1, Nummer 4), dass der Antragsteller sowohl die Genehmigungsvoraussetzung der Unerlässlichkeit als auch die ethische Vertretbarkeit (i. S. einer angemessenen Nutzen-Schaden-Relation) als auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen etwaigen Doppel- oder Wiederholungsversuch nachweisen muss:

Nummer 1: „ ... dass sich aus anderen Bestimmungen ergibt, die der Antragsteller nach wissenschaftlichem Standard nachweisen muss, dass das Projekt gerechtfertigt ist“.

Nummer 4: „ ... dass nachgewiesen werden muss, dass die Auswirkungen des Verfahrens auf die Tiere begrenzt sind auf das unerlässliche Maß unter anderem in Bezug auf Schmerzen und das Leiden der Tiere“.

Nummer 4: „ ... bekräftigt die Kommission, dass ... der Antragsteller diesen speziellen Aspekt <gemeint: die Verursachung von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht ohne triftigen Grund, d. h. die ethische Vertretbarkeit; die Vermeidung oder Reduzierung von Schäden, also die Unerlässlichkeit> **in der Anmeldung berücksichtigen und nachweisen muss**“ (Hervorh. d. Verf.).

Die in der bisherigen Formulierung von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchVersV zum Ausdruck kommende Beschränkung des behördlichen Prüfungsrechts und der

Prüfungspflicht auf seine bloße Plausibilitätskontrolle ist mit Artikel 36 Absatz 2, Artikel 38 der Richtlinie unvereinbar (vgl. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort II; vgl. auch die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission, Nr. 23, 24: gesamte Projektbeurteilung muss von der zuständigen Behörde durchgeführt werden; Behörde muss aktiv und umfassend prüfen; Behörde muss eine vollumfänglich selbständige Beurteilung vornehmen; Behörde muss auch Zulassungsbedingungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, umfassend beurteilen; Behörde muss alle Voraussetzungen überprüfen, z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten; eigene, aktive Kontrolle der Behörde im Bewertungsprozess).

Eine solche an eine vermeintlich beschränkte behördliche Prüfungskompetenz anknüpfende Formulierung kann deswegen gem. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 nicht länger aufrechterhalten werden.

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bish. Fassung widerspricht auch Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c i. V. mit Anhang VI Nr. 1 der Richtlinie, wonach der Antragsteller im Antrag das gesamte Verfahren „rechtfertigen“ muss. Von einer „Rechtfertigung“ des Verfahrens i. S. von Anhang VI Nr. 1 kann man nur sprechen, wenn sowohl die Unerlässlichkeit als auch die ethische Vertretbarkeit als auch die etwaigen Voraussetzungen für einen Doppel- oder Wiederholungsversuch nachgewiesen sind. Eine nur wissenschaftlich begründete Darlegung ist noch nicht einmal ein „glaubhaft Machen“, geschweige denn eine „Rechtfertigung“ i. S. von Anhang VI Nr. 1.

XI.

Zu Artikel 1 Nummer 13 des Verordnungsentwurfs (Änderungen von § 32 TierSchVersV)

1.

Der beabsichtigte § 32 Absatz 1a ist zu streichen.

Begründung s. Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort Nummer IV.

S. insbesondere auch insbesondere die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission, Nummer. 27 a. E.: Zunächst Hinweis darauf, dass es bei Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung „besonders wichtig“ sei, dass „regelmäßig überprüft werden sollte, ob die Verwendung von lebenden Tieren überhaupt notwendig ist“. Anschließend fährt die Kommission fort: „Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass dies von den zuständigen Behörden (auch wenn sie ähnliche Informationen wie im Bewertungsverfahren erhalten) im Rahmen des vereinfachten Verfahrens, das nur 20 Tage für eine Entscheidung vorsieht, zuverlässig durchgeführt werden kann.“

Absatz 1a, der entgegen dieser Kommissions-Stellungnahme nur 20 Arbeitstage für eine Entscheidung vorsieht, stellt damit einen Verstoß gegen Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie dar, da er allenfalls aufrecht erhalten werden könnte, wenn Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dem vereinfachten Verwaltungsverfahren unterfallen würden; dies ist aber, wie die Kommission in ihrer mit Gründen

versehene Stellungnahme, Nr. 27, ausführlich dargelegt hat, nicht der Fall. I. Ü. begründet die Verkürzung der Bearbeitungsfrist die Gefahr, dass die Unerlässlichkeit solcher Tierversuche nur unzureichend geprüft wird, und verstößt deswegen auch gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 der Richtlinie.

2.

Der beabsichtigte § 32 Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung s. Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort Nummer IV.

S. auch die mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission, Nr. 27 a. E.: Hinweis darauf, dass es bei Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung „besonders wichtig“ sei, dass „regelmäßig überprüft werden sollte, ob die Verwendung von lebenden Tieren überhaupt notwendig ist“. Diese Aussage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es zu Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung mittlerweile eine kaum mehr überschaubare Fülle von tierverbrauchsfreien Alternativmethoden gibt und dass es in Deutschland nicht selten vorkommt, dass an der einen Hochschule noch überkommene Bildungs-Tierversuche durchgeführt werden, während an anderen Hochschulen mit modernerem Lehrpersonal bereits auf die tierverbrauchsfreien Alternativen ausgewichen wird.

Diese Situation lässt eine Beteiligung der § 15-Kommission im Genehmigungsverfahren zu solchen Tierversuchen ebenso unerlässlich erscheinen wie die Einhaltung der üblichen, gem. § 32 Absatz 1 TierSchVersV 40 Arbeitstage betragenden Bearbeitungsfrist.

Es stellt einen Widerspruch dar, wenn die Bundesregierung auf der einen Seite die Sachkunde der § 15-Kommissionen betont (s. Entwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Artikel 1 Nr. 5) und auf der anderen Seite den Genehmigungsbehörden diese Sachkunde bei Genehmigungsverfahren für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nur noch ausnahmsweise auf Verlangen zur Verfügung stellen will.

3.

Zur Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie ist in § 32 nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 einzufügen (mit der Folge, dass der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 wird):

„Die Behörde kann zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen.“

Begründung:

Die EU-Kommission bemängelt in Nummer 26 ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme, dass zwar in Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie vorgeschrieben sei, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Projektbeurteilung in den in Art. 38 Abs. 3 Buchstaben a bis d genannten Bereichen auf Fachwissen zurückgreifen, dass sich aber im Gegensatz dazu aus den deutschen Umsetzungsbestimmungen in § 45 Satz 1 TierSchVersV, § 15 Abs. 1-3 TierSchG und § 32 Abs. 4 TierSchVersV nicht ergebe, dass die Behörden bei der Projektbeurteilung in den genannten Bereichen wirklich auf Fachwissen zurückgreifen, d. h. relevante Experten hinzuziehen könnten (vgl. auch Stellungnahme Nr. 24: „z. B. durch die Hinzuziehung relevanter Experten“).

Die Bundesregierung wendet hiergegen ein, dass den Behörden im Genehmigungsverfahren die notwendige Sachkunde durch die § 15-Kommission und durch das Erfordernis, dass die Mehrheit der Mitglieder dieser Kommission über den Abschluss eines Hochschulstudiums einer einschlägigen Fachrichtung und Erfahrung mit Beurteilung von Tierversuchen verfügen müsse, zur Verfügung stehe. Sie hält deswegen für ausreichend, in § 15 Abs. 1 TierSchG folgenden Satz 3 ein einzufügen: „Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU“. Für die in § 15 Absatz 3 geregelten Kommissionen im Bereich der Bundeswehr soll gem. Absatz 3 Satz 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend gelten.

Dabei werden aber drei wesentliche Gesichtspunkte übersehen, die dazu führen, dass Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie bislang als unzureichend umgesetzt angesehen werden muss:

1.

Für Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung soll es gem. § 32 Absatz 4 Satz 2 TierSchVersV in der Entwurfsfassung der Bundesregierung von vornherein keine obligatorische Mitwirkung der § 15-Kommission geben.

2.

Auch wenn gem. § 42 Absatz 1 TierSchVersV die Mehrheit der Mitglieder der § 15-Kommission „die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben“ muss, ist keinesfalls sicher, dass zu jeder fachwissenschaftlichen Frage, die im Genehmigungsverfahren auf einem der in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie genannten Sachgebiete auftreten kann, innerhalb der § 15-Kommission immer geeignete Experten zur Verfügung stehen.

3.

Hinzu kommt, dass die § 15-Kommission – wie auch der Wortlaut des geplanten § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 TierSchG zeigt – als Kollektiv arbeitet, wohingegen nach Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie die

Möglichkeit bestehen muss, dass die Behörden in den dort genannten Bereichen auf das Fachwissen einzelner relevanter Experten zurückzugreifen, also von einzelnen Sachverständigen Gutachten zur Klärung relevanter Genehmigungsvoraussetzungen einholen können.

Die Behörde muss nach Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie die Möglichkeit haben, zur Klärung einzelner fachwissenschaftlicher Fragen im Rahmen der Projektbeurteilung auf das Fachwissen von Sachverständigen zurückzugreifen, die sie selbst auswählen und mit einem Gutachten beauftragen kann. Sie muss dabei auch auf solche Experten zurückgreifen können, die nicht der § 15-Kommission angehören, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erlangung des erforderlichen Fachwissens notwendig ist. Zur Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie ist deshalb der beschriebene § 32 Absatz 5 TierSchVersV erforderlich und stellt der beabsichtigte § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 TierSchG – weil damit intendiert ist, die von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, fachkundige Einzelpersonen mit Sachverständigengutachten zu beauftragen, zu umgehen – einen Verstoß gegen Art. 38 Absatz 3 der Richtlinie dar.

XII.

Zu Artikel 1 Nummer 15 des Verordnungsentwurfs (Änderungen von § 34 TierSchVersV)

Um mit Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU vereinbar zu sein, muss § 34 Absatz 1 wie folgt neu gefasst werden:

Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben bedürfen einer erneuten Genehmigung, soweit

- 1. der Zweck des Versuchsvorhabens nicht beibehalten wird,**
- 2. sich das Maß der bei den verwendeten Tieren verursachten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die Änderungen erhöhen kann, oder**
- 3. die Zahl der verwendeten Tiere erhöht wird.**

Begründung:

Nach Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie ist für einen Tierversuch immer dann eine erneute Genehmigung notwendig, wenn Änderungen des Tierversuchs geplant sind, „die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken **können**“ (Hervorh. d. Verf.).

Da es einer erneuten Genehmigung schon dann bedarf, wenn sich die geplante Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken **kann**, führt bereits die bloße Möglichkeit, dass es durch die Änderung zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere kommt, dazu, dass es einer erneuten Genehmigung bedarf. Eines

Nachweises, dass die Änderung tatsächlich zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden führt, bedarf es nach dem klaren Wortlaut von Artikel 44 Absatz 1 gerade nicht, vielmehr genügt schon die bloße Möglichkeit. Dementsprechend muss es bei Nummer 2 heißen „erhöhen kann“ statt „erhöht“. Überdies muss ausreichen, dass es zu erhöhten Schmerzen, Leiden **oder** Schäden kommen kann.

Jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber derjenigen Zahl, die bereits genehmigt worden ist, führt dazu, dass insgesamt mehr Tiere als ursprünglich genehmigt in dem Tierversuch verwendet werden und dass sich dies nachteilig auf das Wohlergehen derjenigen Tiere auswirken kann, die nach dem Inhalt der ursprünglichen Genehmigung nicht einbezogen werden sollten, aber infolge der Änderung nunmehr verwendet werden sollen. Das gilt auch dann, wenn die Zahl der verwendeten Tiere nur unwesentlich erhöht wird. Dafür, dass eine erneute Genehmigung benötigt wird, reicht nach Artikel 44 Absatz 1 bereits eine Änderung aus, die sich nachteilig auf das Wohlergehen nur weniger Tiere auswirken kann. Das ist auch bei einer nur geringen Erhöhung der Tierzahl der Fall. Folglich muss jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber dem, was bereits genehmigt worden ist, ausreichen, um die Notwendigkeit einer erneuten Genehmigung zu bejahen.

XIII.

Zu Artikel 1 Nummer 22 des Verordnungsentwurfs (Bestimmung einer Übergangsfrist in § 48 Absatz 5 TierSchVersV, während derer zugunsten von Personen, die Tierversuche durchführen, die §§ 31-38 TierSchVersV bisherige Fassung noch fünf Jahre lang fortgelten sollen)

§ 48 Absatz 5 TierSchVersV kann allenfalls lauten:

Für Tierversuche,

- 1. mit denen vor dem <einzusetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung> nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der bis zum <einzusetzen: Datum der Verkündung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes> geltenden Fassung unter Einhaltung der Anforderungen nach dessen § 8 Absatz 1 Satz 2 und den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum <einzusetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung> geltenden Fassung begonnen worden ist oder**
 - 2. mit denen vor dem <einzusetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung> nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der bis zum <einzusetzen: Datum der Verkündung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes> geltenden Fassung unter Einhaltung der Anforderungen nach dessen § 8a Absatz 1 und 3 und den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum <einzusetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung> geltenden Fassung begonnen worden ist,**
- sind abweichend von den §§ 31 bis 38 längstens bis zum <Angabe desjenigen Tages und Monats, die zwei Jahre nach der Verkündung dieser**

Verordnung liegen> die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum <einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung> geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Begründung:

Die in § 48 Absatz 5 des Entwurfs für eine Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgesehene fünfjährige Übergangsfrist führt voraussehbar dazu, dass – wenn man z. B. unterstellt, dass das neue Tierschutzgesetz und die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung am 1. Dezember 2020 verkündet werden und dann zu diesem Zeitpunkt sowohl die in Nr. 1 und 2 bestimmten sechs Monate als auch die im letzten Halbsatz bestimmten fünf Jahre hinzurechnet – wesentliche Bestimmungen der Tierschutz-Versuchstierverordnung (nämlich deren §§ 31 bis 38), die gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 hätten in Kraft sein und angewendet werden müssen, erst ab Juni 2026 anzuwenden sein werden. In der Praxis käme also in Deutschland die Umsetzung der Richtlinie in Ansehung der in den §§ 31 bis 38 getroffenen Regelungen – über die bereits bisher versäumten mehr als sieben Jahre hinaus – mehr als 13 Jahre zu spät.

Mit dieser langen Frist wird dem vermeintlichen Vertrauensschutzinteresse der an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen in unzulässiger Weise ein einseitiger Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer der Richtlinie entsprechenden Tierversuchs-Praxis eingeräumt.

Insbesondere wird außer Acht gelassen, dass die Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 2013 in Form von nationalen Umsetzungsbestimmungen anzuwenden war, dass also im Bereich der Genehmigung von Versuchsvorhaben bereits seit mehr als sieben Jahren permanent gegen die Richtlinie verstoßen wird. Das öffentliche Interesse, diesen Zustand baldmöglichst zu beenden, muss also als sehr gewichtig eingestuft werden.

Weiter wird außer Acht gelassen, dass Personen, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befasst sind, den Text der Richtlinie kennen und deshalb seit Januar 2013 wussten oder zumindest wissen mussten, dass wesentliche Teile der Richtlinie nicht richtig in das deutsche Recht umgesetzt waren und dass es voraussehbar zu entsprechenden Gesetzes- und Veränderungsänderungen kommen musste.

Vor diesem Hintergrund gibt es kein schutzwürdiges Vertrauensinteresse darauf, dass die §§ 31 bis 38 TierSchVersV noch jahrelang unverändert weitergelten sollen.

Deshalb muss sich, wer nach der Verkündung der Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung mit einem Tierversuch beginnt, uneingeschränkt an das neue Recht halten. Eine Übergangsfrist erscheint allenfalls denkbar für solche Tierversuche, mit denen vor der Verkündung der Änderungsverordnung im Einklang mit den §§ 31 bis 38 in der bis dahin geltenden Fassung begonnen worden ist, und sie muss auch dann auf maximal zwei Jahre, gerechnet ab dem Inkrafttreten der Verordnung, begrenzt werden.

XIV.

Zu Artikel 1 Nummer 23 des Verordnungsentwurfs (Ausbildungsgegenstände nach Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 und Nummer 10 der Richtlinie)

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 i. V. mit Anhang V Nummer 2 und Nummer 10 der Richtlinie müssen in Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 8 im Anschluss an die Wörter „intrinsischer Wert des Lebens“ die Wörter „Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt werden.

Begründung:

Die EU-Kommission bemängelt in Nr. 31 ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme, dass das Ausbildungsthema „Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ zwar nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 TierSchVersV Gegenstand der Ausbildung und Sachkunde von Personen, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen betraut sind, ist, nicht aber – entgegen Art. 23 Abs. 3 i. V. mit Anhang V Nr. 2 der Richtlinie – auch in vollem Umfang Gegenstand der in den Abschnitten 1 bzw. 2 TierSchVersV geregelten Ausbildung und Sachkunde der mit der Pflege bzw. mit der Tötung von Tieren betrauten Personen. Dasselbe gelte für den Ausbildungsgegenstand „Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“: Auch dieser müsse nach Art. 23 Abs. 3 i. V. mit Anhang V Nr. 10 der Richtlinie Bestandteil der Ausbildung und Sachkunde aller mit Versuchstieren befassten Personen sein, werde aber in Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV nur zum Ausbildungsgegenstand von Personen erklärt, die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen betraut sind, erklärt.

Der Entwurf für eine Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung hilft diesem Mangel in Artikel 1 Nummer 23 überwiegend ab.

Unvollständig ist diese Abhilfe jedoch insoweit, als der Ausbildungsgegenstand „Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ zwar jetzt auch für die mit dem Töten von Tieren betrauten Personen zum Gegenstand ihrer Ausbildung und Sachkunde gemacht wird, weiterhin jedoch nicht für die mit der Pflege von Tieren betrauten Personen – obwohl die EU-Kommission ausdrücklich betont, dass alle in Art. 23 Abs. 3 i. V. mit Anhang V Nr. 2 genannten Aspekte als Mindestanforderungen für die Aus- und Fortbildung und die Sachkunde „insbesondere <für> die dort angestellten Pfleger“ gelten sollen.

Folglich muss dieser Ausbildungsgegenstand in Anlage 1 Abschnitt 1 („Pflege von Tieren“) noch aufgenommen werden.

28.03.2020

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Goethestr. 6-8
51143 Köln

Ansprechpartnerin:

Dr. med. vet. Corina Gericke

Stellvertretende Vorsitzende

+49 2203-904099-0

gericke@aerzte-gegen-tierversuche.de

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Dircksenstraße 47
10178 Berlin

Ansprechpartner:

Dr. jur. Christoph Maisack

Vorsitzender

+49 611-8151017

c.maisack@djgt.de

PETA Deutschland e.V.

Friolzheimer Str. 3
70499 Stuttgart

Ansprechpartner:

Dr. sc. agr. Edmund Haferbeck

Leiter der Wissenschafts- und Rechtsabteilung

+49 711 860591-828

EdmundH@peta.de